



Bei kommunalen Abnahmestellen in Niederdruck wird ein Preisnachlass auf den Eigenverbrauch entsprechend § 3, Absatz 1, Ziffer 1, Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 01.11.2006, in Höhe von

**10 Prozent**

auf den Grundpreis, den Arbeitspreis und den Jahresleistungspreis der zutreffenden "Preise für Netznutzung" gewährt.